

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 17

Helmstedt, den 05.04.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

75.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2023	245
76.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 des Landkreises Helmstedt	248
77.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 117a „Konrad Adenauer Platz“ Nr. 133a „Straßenverbindung Industriestraße-Mühlgraben“ Nr. 231a „Industriestraße II“ Nr. 258a „Gewerbegebiet Schwalbenbreite“	249
78.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zum Änderungsantrag zum Repowering der Windfarm Papenrode (63/Gev/00452/23)	251
79.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über das Entfallen des Erörterungstermins zum Antrag der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Wind- energieanlagen in der Gemarkung Jerxheim (63/Jer/00992/22)	253
80.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung der Haushaltssatzung einschließlich des Bei- trittsbeschlusses der Samtgemeinde Grasleben für das Haus- haltsjahr 2023	254

- | | | |
|-----|---|-----|
| 81. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstat-
tungsbeiträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB der Stadt Königs-
lutter am Elm | 258 |
| 82. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung über das Entfallen des Erörterungstermins
zum Antrag der WP Helmstedt Revier I GmbH auf Genehmi-
gung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergiean-
lagen in den Gemarkungen Helmstedt und Neu Büddenstedt
(63/Hel/01489/21) | 263 |

**75. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;
Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	822.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.158.300 Euro
Ordentliches Ergebnis	./. -335.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
Jahresergebnis	./. -335.400 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	781.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.090.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	36.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	82.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **in Höhe von 137.500 €** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.047.277 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt;

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 (1) KomHKVO sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von 250.000 Euro.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 Euro.

Warberg, den 13.12.2022

(L. S.)

gez. Blohm

Klaus Dieter Blohm
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 30.03.2023 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **06.04.2023** bis **18.04.2023**

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 053557697-30 während der Dienstzeiten in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15 in 38373 Süplingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Warberg, den 30.03.2023

Der Bürgermeister (L. S.)
gez. Blohm

ABl.-Nr. 17 vom 05.04.2023

**76. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017
des Landkreises Helmstedt**

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

„ 1.) Der Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt (Kernverwaltung und Kreisvolkshochschule) für das Haushaltsjahr 2017 wird gem. § 129 NKomVG beschlossen.

2.a) Das Jahresergebnis des Kernhaushaltes (Überschuss in Höhe von 2.782.844,57 EUR) wird gem. Artikel 6 Abs. 9 GemHausRNeuOG mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet.

2.b) Der Bilanzverlust der Kreisvolkshochschule in Höhe von 369.261,22 EUR wird in 2017 durch eine Entnahme aus der vorhandenen Rücklage ausgeglichen.“

Und:

"Der Kreistag erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Helmstedt für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 gem. § 129 NKomVG Entlastung."

II.

Der Jahresabschluss 2017 des Landkreises Helmstedt (Kernverwaltung und Kreisvolkshochschule) einschließlich Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Referates (R) Rechnungsprüfung sowie die Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht liegen vom 11.04.2023 bis 19.04.2023 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 122 nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 05351/121-1223 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 30.03.2023

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wendt

(Wendt)
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 17 vom 05.04.2023

**77. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;
Bekanntmachung**

**Bauleitplanung Helmstedt;
Sammeländerung der Bebauungspläne Nr.
117a „Konrad Adenauer Platz“
133a „Straßenverbindung Industriestraße-Mühlgraben“
231a „Industriestraße II“
258a „Gewerbegebiet Schwalbenbreite“**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat die o. g. Bebauungspläne in seiner Sitzung am 23.03.2023 als Satzung beschlossen. Die Bebauungspläne 117a „Konrad Adenauer Platz“, 133a „Straßenverbindung Industriestraße-Mühlgraben“, 231a „Industriestraße II“ und 258a „Gewerbegebiet Schwalbenbreite“ werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Die Bebauungspläne einschließlich der Begründung können im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

In Vertretung

gez. H. K. O t t o

(Henning Konrad Otto)

ABl.-Nr. 17 vom 05.04.2023

78. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Bekanntmachung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zum Änderungsantrag zum Repowering der Windfarm Papenrode (63/Gev/00452/23)

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die PNE AG aus Cuxhaven plant die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen des Typs SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 Metern sowie einem Rotordurchmesser von 170 m und 6.600 kW Nennleistung in den Gemarkungen Papenrode (Flur 3; Flurstücke 6 und 13), Bahrdorf (Flur 1: Flurstücke 13/12 und 13/19; Flur 11: Flurstücke 392/3, 397/17 und 397/20 sowie Flur 12: Flurstück 384/6) und Klein Twülpstedt (Flur 7: Flurstück 14). Mit der geplanten Änderung soll ein Anlagentyp mit gesteigerter Leistung errichtet werden.

Mit der ursprünglichen Genehmigung vom 07.12.2022 (63/Pap/00915/20) sind 9 Windenergieanlagen des Typs SG 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 Metern sowie einem Rotordurchmesser von 170 m und 6.200 kW Nennleistung genehmigt worden.

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹ (UVPG) zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch eine überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind mithin die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen. Die Prüfung erfasst zudem lediglich die von der Änderung ausgehenden Umweltauswirkungen.

3. Gesamteinschätzung

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

¹ vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der derzeit gültigen Fassung

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Helmstedt, 05.04.2023

Im Auftrage

gez. Scholkmann

ABl.-Nr. 17 vom 05.04.2023

79. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Bekanntmachung über das Entfallen des Erörterungstermins zum Antrag der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Jerxheim (Aktenzeichen 63/Jer/00992/22)

1. Kurzversion:

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG aus Itzehoe plant als Erweiterung des Windparks Söllingen die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen bei Jerxheim. Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen wurden vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 beim Landkreis Helmstedt und bei der Samtgemeinde Heeseberg ausgelegt. Bis einschließlich 20.03.2023 konnten sich betroffene Bürger:innen beim Landkreis Helmstedt zum Vorhaben äußern.

Einwendungen sind bis zum Ablauf der Frist nicht eingegangen. Ein Erörterungstermin entfällt.

2. Bekanntmachung:

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe hat beim Landkreis Helmstedt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und 6.800 kW Nennleistung in der Gemarkung Jerxheim (Flur 7, Flurstück 124/12 und Flur 8, Flurstück 124/16) gestellt. Die Anlagen sollen voraussichtlich im vierten Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Die Antragsunterlagen haben gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren² (9. BImSchV) in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 jeweils während der Dienststunden beim Landkreis Helmstedt und bei der Samtgemeinde Heeseberg öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist und der sich daran anschließenden Einwendungsfrist bis einschließlich 20.03.2023 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Helmstedt, 05.04.2023

Im Auftrage

gez. Scholkmann

Kreisinspektor

ABl.-Nr. 17 vom 05.04.2023

¹ vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der aktuell gültigen Fassung

² vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der aktuell gültigen Fassung

**80. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;
Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 05.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.367.600 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.613.600 €
Saldo (-1.246.000 €)
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
Saldo (0 €)
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.321.900 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.454.500 €
Saldo (-1.132.600 €)
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 620.800 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.282.400 €
Saldo (-1.661.600 €)
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.661.600 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 416.900 €
Saldo (1.244.700 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.661.600 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.792.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **9.900.000 €** festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von **3.000.000 €** erhoben. Davon werden gemäß § 11 der Hauptsatzung 100 % nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 500.000 € anzusehen.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 15.000 € je Einzelfall überschreiten.

Grasleben, den 05.12.2022

Der Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

gez. Janze

Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2023

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 03.04.2023 Folgendes beschlossen:

Unter Berücksichtigung der Genehmigung des Landkreises Helmstedt vom 10.03.2023 zur Haushaltssatzung 2023 der Samtgemeinde Grasleben (AZ 20-15-00/401) wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 1.661.600 € um 200.000 € reduziert und auf 1.461.600 € neu festgesetzt.
2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	620.800 €
in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.082.400 €
in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.461.600 €
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	416.900 €

neu festgesetzt.
3. In § 3 der Haushaltssatzung werden die Verpflichtungsermächtigungen von 5.792.000 € um 500.000 € reduziert und auf 5.292.000 € neu festgesetzt.

Grasleben, den 03.04.2023

Der Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

gez. Janze

Bekanntmachung der Haushaltssatzung einschließlich Beitrittsbeschluss

Die vorstehende Haushaltssatzung einschließlich des Beitrittsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2023 der Samtgemeinde Grasleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 NKomVG, 120 Abs. 2 NKomVG, § 122 Abs. 2 NKomVG und 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 10.03.2023 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/401 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/960011

vom **06.04.2023** bis **18.04.2023**

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 05.04.2023
Der Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

gez. Janze

ABl.-Nr. 17 vom 05.04.2023

81. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königsutter am Elm;

Satzung

der Stadt Königsutter am Elm zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Königsutter am Elm in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall Abweichungen von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig. Dies gilt auch für die Anforderung von Vorauszahlungen.

§ 7

Ablösung

In den Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann der Kostenerstattungsbetrag auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Anforderung Eigentümer des Grundstückes ist oder Vorhabenträger. Entsprechendes gilt für die Anforderung von Vorauszahlungen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG vom 25.03.1994 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 30.03.2023
Der Bürgermeister

gez. Hoppe (LS)

(Hoppe)
Bürgermeister

**Anlage zu § 2 Abs. 3
der Satzung der Stadt Königslutter am Elm zur Erhebung
von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – c BauGB**

GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSGESTALTUNG VON AUSGLEICHSMÄßNAHMEN

1. Anpflanzung/Aussaatz von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube nach DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, leichten oder zweimal verpflanzten Sträuchern, möglichst autochthones Pflanzenmaterial
- Je 100 m² je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortheimischen standortgerechten Arten
- 3.500 Stück Pflanzen je Hektar, 3 – 5 jährig, Höhe 80 – 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat einer Gras-/Kräutermischung standortheimischer Wiesengesellschaften
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern standortheimischer Wiesengesellschaften, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. **Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

2.1. Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- Schaffung von Flachwasserzonen
- Ggf. Abdichtung des Untergrunds
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Entschlammung
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. **Begrünung von baulichen Anlagen**

3.1. Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- Eine Pflanze je 2 lfdm. Fassade
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2. Dachbegrünung

- Intensive Begrünung von Dachflächen mit geeigneten Pflanzen
- Extensive Begrünung von Dachflächen mit geeigneten Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. **Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

4.1. Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/ Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Extensivierung von Retentionsräumen an Gewässern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. **Maßnahmen zur Extensivierung**

5.1. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2. Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von standortheimischen Wiesengräsern und Kräutern
- Beweidung mit max. 2 Großvieheinheiten pro Hektar oder ein- bis zweimalige Mahd und Abtransport des Mähguts, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**82. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung über das Entfallen des Erörterungstermins zum Antrag der
WP Helmstedter Revier I GmbH
auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen
in den Gemarkungen Helmstedt und Neu Büddenstedt
(Aktenzeichen 63/Hel/01489/21)**

1. Kurzversion:

Die WP Helmstedter Revier I GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen bei Helmstedt und Neu Büddenstedt. Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen wurden vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 beim Landkreis Helmstedt und bei der Stadt Helmstedt ausgelegt. Bis einschließlich 20.03.2023 konnten sich betroffene Bürger:innen beim Landkreis Helmstedt zum Vorhaben äußern.

Zu erörternde Einwendungen sind bis zum Ablauf der Frist nicht eingegangen. Ein Erörterungstermin entfällt.

2. Bekanntmachung:

Die WP Helmstedter Revier I GmbH, Am Kraftwerk 1, 38372 Helmstedt/Büddenstedt hat beim Landkreis Helmstedt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit 165 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 250 m) und je 6.600 kW Nennleistung in den Gemarkungen Helmstedt (Flur 62, Flurstück 1/18) und Neu Büddenstedt (Flur 8, Flurstück 10/4) gestellt. Die Anlagen sollen voraussichtlich im vierten Quartal 2025 in Betrieb genommen werden.

Die Antragsunterlagen haben gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren² (9. BImSchV) in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 während der Dienststunden beim Landkreis Helmstedt und bei der Stadt Helmstedt öffentlich ausgelegen. Während der Auslegungsfrist und der sich daran anschließenden Einwendungsfrist bis einschließlich 20.03.2023 ist eine Einwendung erhoben worden.

Unter Berücksichtigung des § 14 in Verbindung mit § 16 der 9. BImSchV habe ich als zuständige Behörde im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, da die erhobene Einwendung nach meiner Einschätzung keiner Erörterung bedarf.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV nicht statt.

Helmstedt, 05.04.2023

Im Auftrage

gez. Scholkmann

Kreisinspektor

ABl.-Nr. 17 vom 05.04.2023

¹ vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der aktuell gültigen Fassung

² vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der aktuell gültigen Fassung

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck